Newsletter Valuation

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen

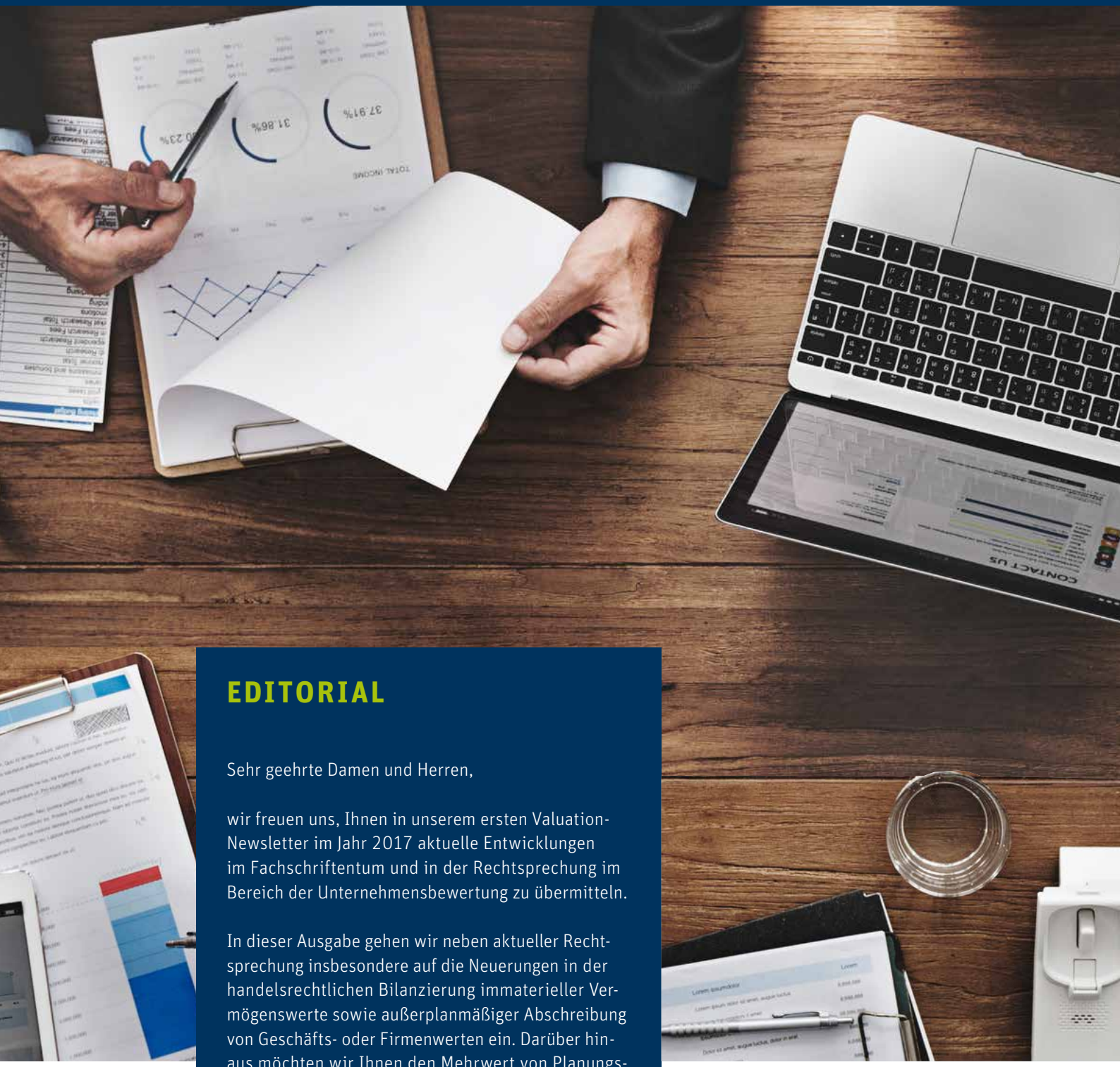

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen in unserem ersten Valuation-Newsletter im Jahr 2017 aktuelle Entwicklungen im Fachschriftentum und in der Rechtsprechung im Bereich der Unternehmensbewertung zu übermitteln.

In dieser Ausgabe gehen wir neben aktueller Rechtsprechung insbesondere auf die Neuerungen in der handelsrechtlichen Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte sowie außerplanmäßiger Abschreibung von Geschäfts- oder Firmenwerten ein. Darüber hinaus möchten wir Ihnen den Mehrwert von Planungsrechnungen bzw. Unternehmenswerten für interne (Steuerungs-)Zwecke aufzeigen.

Mit den besten Wünschen verbleibt Ihr

Benedikt Kastrup

HLB STÜCKMANN

1. Integrierte Planungsrechnung

Unternehmensbewertungen beruhen auf der Prognose künftiger Ausschüttungen. Diese werden u. a. auch durch Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie steuerliche Rahmenbedingungen beeinflusst. Eine konsistente Unternehmensplanung erfordert somit die Zusammenführung aller relevanten Einzelpläne in eine integrierte Planungsrechnung. Neben Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit sind weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Unternehmensplanung darf weder eine reine Anreizplanung noch eine Minimalplanung darstellen, sondern muss vielmehr die voraussichtlich erreichbaren Werte darstellen.
- Die verwendeten Planungsprämissen müssen klar erkennbar und nachvollziehbar sein.
- Die Planwerte müssen plausibel aus Vergangenheitsparametern ableitbar sein.

Für Bewertungszwecke ist eine integrierte Planungsrechnung zu erstellen, aber auch für Steuerungszwecke ist ein Einsatz sinnvoll, um alle relevanten Informationen einheitlich abzubilden.

Integrierte Planungsrechnungen erhöhen die Prognosegenauigkeit und dienen der Überwachung der Liquiditätslage sowie möglicher Covenant-Vereinbarungen in Kreditverträgen. Zudem werden wichtige Interdependenzen transparent.

2. Bewertung von immateriellen Vermögenswerten

Der Anteil immaterieller Vermögenswerte am Unternehmensvermögen steigt stetig. Hierzu zählen insbesondere Know-how, Verfahren und Prozesse, Entwicklungen, Datenbanken, Kundenstämme und Kooperationsvereinbarungen.

Eine Bewertung dieser Werttreiber kann beispielsweise im Zuge von Umstrukturierungen, bei einer Kaufpreisallokation oder bei der Ermittlung des Substanzwertes nach erbschaftsteuerlichen Vorgaben erforderlich werden.

Auch die handelsrechtliche Bilanzierung erfordert unter bestimmten Umständen die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände mit dem beizulegenden Zeitwert. Dies betrifft u. a. bilanzrechtliche Zugangs- oder Folgebewertungen oder auch die Einräumung von Nutzungsrechten an immateriellen Vermögensgegenständen. In der Regel muss in diesem Zuge dessen der beizulegende Zeitwert anhand marktpreis- und kapitalwertorientierter Methoden ermittelt werden. Der am 23.2.2016 veröffentlichte DRS 24 konkretisiert die Bilanzierungsvorschriften in diesem Zusammenhang und ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, anzuwenden.

Während die Unternehmensbewertung in der Regel von einer unbegrenzten Lebensdauer des Unternehmens ausgeht, sind bei der Bewertung einzelner immaterieller Vermögenswerte Überlegungen zu deren Nutzungsdauern und konkreten Wertbeiträgen zum Gesamtunternehmenserfolg anzustellen.

Bei der handelsrechtlichen Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen spielt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes anhand marktpreis- und kapitalwertorientierter Methoden eine wichtige Rolle.

Die Kenntnis der wichtigsten (immateriellen) Werttreiber und ihrer Wertbeiträge ist für die Unternehmenssteuerung von Bedeutung.

3. Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen

Die Beteiligung von leitenden Mitarbeitern durch die Ausgabe von Eigenkapitalanteilen gewinnt auch bei nicht börsennotierten Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Dabei wird oftmals ein Kaufpreis für die Anteile festgesetzt, der unterhalb des Verkehrswertes liegt. In diesen Fällen wird unter Umständen von der Finanzverwaltung ein Lohnzufluss an die beteiligten Mitarbeiter in Höhe der Differenz zwischen Verkehrswert und Ausgabepreis der Anteile unterstellt, der somit auch der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Entsprechende Fälle werden auch zunehmend von der Lohnsteueraußenprüfung aufgegriffen.

Es ist somit bereits bei der Planung eines solchen Mitarbeiterbeteiligungsmodells ratsam, die vertragliche Gestaltung steuerlich prüfen und dabei den Verkehrswert der auszugebenden Anteile ermitteln zu lassen.

4. Konkretisierung einer außerplanmäßigen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwertes im DRS 23

Bei einer Erstkonsolidierung im Rahmen einer Erstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses muss eine Neubewertungsbilanz erstellt werden. Dies erfolgt in der Regel mithilfe einer

Purchase Price Allocation (PPA). Als Differenz zwischen Kaufpreis und dem neu bewerteten Eigenkapital ergibt sich der Geschäfts- oder Firmenwert. Dieser ist in den Folgejahren planmäßig über die nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien festzulegende Nutzungsdauer abzuschreiben. Darüber hinaus muss ein möglicher außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf ermittelt werden.

In dem am 15.2.2016 verabschiedeten DRS 23 wurden die Regelungen zur außerplanmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes konkretisiert. Danach ist zunächst zu überprüfen, ob es konkrete Anhaltspunkte für eine Wertminderung gibt. Liegen diese vor, ergibt sich der beizulegende Wert des Geschäfts- oder Firmenwertes als Differenz aus dem Zeitwert der Beteiligung und dem anteiligen Zeitwert des Nettovermögens. Dies hätte zur Folge, dass für den Zeitwert der Beteiligung eine Unternehmensbewertung und für den Zeitwert des Nettovermögens erneut eine vollständige Purchase Price Allocation durchzuführen wären.

Der Standard sieht jedoch auch eine Vereinfachungsregelung vor, durch die auf eine vollständige Purchase Price Allocation verzichtet werden kann und nur der Wert der Beteiligung mittels einer Unternehmensbewertung zu ermitteln ist.

Bei der Erstellung des Konzernabschlusses sollte frühzeitig auf einen möglichen Abwertungsbedarf eines Geschäfts- oder Firmenwertes geachtet werden.

5. Entwicklung des Basiszinssatzes

Für Unternehmensbewertungen nach IDW S 1 ist der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt relevante Kapitalisierungszinssatz, bestehend aus einem Basiszinssatz und der mittels Beta-Faktor risikoadjustierten Marktrisikoprämie, zu verwenden. Grundsätzlich gilt, dass der Unternehmenswert mit sinkendem Zinssatz steigt.

Der Basiszinssatz ist im vergangenen Jahr erstmals unter die 1 %-Marke gefallen. So befand sich der Basiszins für Unternehmensbewertungen im Oktober 2016 auf seinem bislang niedrigsten Stand von 0,50 %. In den Folgemonaten hat sich die Zinsentwicklung leicht erholt. Für Bewertungsstichtage im März 2017 beträgt der Basiszins nunmehr wieder 1,25 %.

Bei erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bewertungsanlässen, bei denen das vereinfachte Ertragswertverfahren herangezogen wird, sollte stets auch geprüft werden, inwieweit die Anwendung einer Unternehmensbewertung nach IDW S 1 eine steuerlich günstigere Situation darstellt.

Aktuelles aus der Rechtsprechung in Kürze

- **Grundsatz der Methodenoffenheit**
  Der Wert eines Unternehmens sollte nach einem betriebswirtschaftlich anerkannten Verfahren bestimmt werden. Dabei ist der Zweck für die Bewertung zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist bei einem „werbenden" Unternehmen die Ertragswertmethode eine geeignete Bewertungsmethode. Dies schließt aber nicht aus, nach konkreten Umständen des Einzelfalls eine andere Methode zur Schätzung von Unternehmenswerten, z. B. eine marktorientierte Methode, anzuwenden.
  (BGH II ZB 25/14, OLG Frankfurt a. M. – 21 W 69/14)

+++

Hervorhebung der Verantwortung der Geschäftsführung für die Planung
Die Planungen und daraus abgeleitete Ertragsprognosen die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft betreffend sind vor allem ein Ergebnis der jeweiligen unternehmerischen Entscheidung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen. Solange die Ertragsprognose realistisch, plausibel und widerspruchsfrei ist, dürfen Sachverständige und Gerichte die Annahmen nicht durch andere ebenfalls vertretbare Annahmen ersetzen. Die Aufgabe des Gutachters ist jedoch ein kritisches Hinterfragen und Plausibilisieren der Ertragsprognose.
(OLG Frankfurt a. M. – 21 W 69/14M 21 W 70/15; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.5.2016 – 12a W 7/15; OLG Düsseldorf-I-26 W 2/13 [AktE])

+++

Plan-Ist-Abweichung: Keine Begründung für fehlerhafte Prognose
Mit Beschluss vom 29.1.2016 des OLG Frankfurt a. M. liegt auch bei einer signifikanten Plan-Ist-Abweichung kein Hinweis auf eine unrealistische oder unplausible Ertragsprognose vor. Maßgeblich für die Planansätze ist eine Ex-ante-Betrachtung.
Demgegenüber wird jedoch auch die Ansicht vertreten, dass die tatsächliche Ertragsentwicklung als Indikator für die Plausibilisierung der Ertragsprognose herangezogen werden kann.
(OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 29.1.2016 – 21 W 70/15; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 1.4.2015 – 12a W 4/15 OLG Düsseldorf – I-26 W 2/3 [AktE], LG Hamburg 403 HKO 42/14)

HLB STÜCKMANN

Benedikt Kastrup
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, CVA und Partner
kastrup@stueckmann.de
+49 (0)521-2993-174

Miriam Roll
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
roll@stueckmann.de
+49 (0)521-2993-131

Heike Frensemeier
Steuerberaterin
frensemeier@stueckmann.de
+49 (0)521-2993-365

Dr. Dana Doege
CVA
d.doege@stueckmann.de
+49 (0)521-2993-309

Marion Welling
Steuerberaterin
welling@stueckmann.de
+49 (0)521-2993-313

Sebastian Pritzel, M. Sc.
pritzel@stueckmann.de
+49 (0)521-2993-311

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bielefeld:
Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld
Tel.: +49 (0)521-2993-00

info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Newsletter sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Newsletters entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 9.3.2017

A member of HLB International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

IMPRESSUM
Herausgeber
HLB Dr. Stückmann und Partner mbB

Anschriftenänderungen bitte schriftlich an
Anika Flöth
floeth@stueckmann.de